

- Beschluss**
- Wahl**
- Kenntnisnahme**

Vorlagen Nr. 01/002/2025

öffentlich

Fachbereich: Büro des Landrates Bearbeiter/in: Hüsgen, Nico	Datum: 20.03.2025 Az.: 01-1
--	--------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Kreistag	10.04.2025	Wahl

Umbesetzungen von Ausschüssen und sonstigen Gremien

Finanzielle Auswirkung	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen
Personelle Auswirkung	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen
Organisatorische Auswirkung	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen
Auswirkung auf Kennzahlen	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen
Klimarelevanz	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen

Wahlvorschlag:

...

Fachbereich: Büro des Landrates Bearbeiter/in: Hüsgen, Nico	Datum: 20.03.2025 Az.: 01-1
--	--------------------------------

Umbesetzungen von Ausschüssen und sonstigen Gremien

Anlass der Vorlage:

Aus den Reihen der Politik sind Umbesetzungswünsche angekündigt worden. Damit weitere Umbesetzungswünsche berücksichtigt werden können, wird der Wahlvorschlag erst in der Sitzung des Kreistages als Tischvorlage ausgelegt bzw. digital hochgeladen.

Sachverhaltsdarstellung:

§ 35 Abs. 3 und Abs. 4 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) legen das Verfahren zur Umbesetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien verbindlich fest:

„Scheidet jemand vorzeitig aus einem Ausschuss aus, wählen die Kreistagsmitglieder auf Vorschlag der Fraktion oder Gruppe, welcher das ausgeschiedene Mitglied bei seiner Wahl angehörte, eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger.“

„Scheidet eine Person vorzeitig aus dem Gremium aus, für das sie bestellt oder vorgeschlagen war, wählt der Kreistag den Nachfolger für die restliche Zeit nach § 35 Abs. 2 KrO NRW.“

Finanzielle Auswirkung:

Die finanziellen Auswirkungen bei der Umbesetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien lassen sich der Höhe nach nicht genau beziffern. Die zu leistenden Entschädigungszahlungen hängen von der Sitzungshäufigkeit und -dauer und vielen weiteren Faktoren ab.